



Jubiläumssymposium
Zwischen Pflicht
und Freiwilligkeit –
wie viel Recht
verträgt die Moral?

23. November 2023

Haus der Commerzbank

dn
we DEUTSCHES NETZWERK
WIRTSCHAFTSETHIK
EUROPEAN BUSINESS ETHICS
NETWORK DEUTSCHLAND E.V.

Hier anmelden!

Künftige Anforderungen an eine verantwortungsvolle Unternehmensführung — zum Stand der ESG-Regulatorik

Prof. Dr. Roland Steinmeyer LL.M.

Rechtsanwalt und Notar

Partner | Morrison Foerster LLP | Berlin

1. ESG-Normen

1.1 Wesentliche ESG-Regulatorik	3
1.2 § 289c HGB künftige Fassung	4

2. Verantwortung der Unternehmensleitung für Nachhaltigkeitstransformation

2.1 Deutscher Corporate Governance Kodex	6
2.2 Art. 25, 26 CSDDD-E	7
2.3 §§ 76, 93 AktG (Vorschlag)	8
2.4 § 107 AktG künftige Fassung	9

3. Anwendung von ESG-Normen

4. ESG Litigation

1. ESG-Normen

1.1 Wesentliche ESG-Regulatorik

1. Berichtspflichten
2. Reduzierung von Treibhausgasen
3. Öffentliche Aussagen zu ESG-Themen
4. Sorgfaltspflichten entlang der Wertschöpfungsketten (LkSG, CSDDD-E)
5. Kartellrechtliche Grenzen nachhaltigkeitsbezogener Zusammenarbeit
6. Sonstige ESG-Regulatorik auf EU-Ebene
7. US-Recht

1. ESG-Normen

1.2 § 289c HGB künftige Fassung

Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts; Verordnungsermächtigung

- (1) In den Nachhaltigkeitsbericht sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Kapitalgesellschaft auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Kapitalgesellschaft erforderlich sind. (...)
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben müssen Folgendes enthalten:
1. eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie der Kapitalgesellschaft, einschließlich Angaben
 - a) zur Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie der Kapitalgesellschaft gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,
 - b) zu den Chancen der Kapitalgesellschaft im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,
 - c) zur Art und Weise, einschließlich Durchführungsmaßnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie die Kapitalgesellschaft beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius im Einklang mit dem am 12. Dezember 2015 angenommenen Übereinkommen von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1) verankerten Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 vereinbar sind, und, soweit vorhanden, die Exposition der Kapitalgesellschaft gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas,
 - d) zur Art und Weise, wie die Kapitalgesellschaft den Belangen seiner Interessenträger und den Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf Nachhaltigkeitsaspekte in seinem Geschäftsmodell und seiner Strategie Rechnung trägt, und
 - e) zur Art und Weise, wie die Strategie der Kapitalgesellschaft im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird,
 2. eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich die Kapitalgesellschaft gesetzt hat, soweit vorhanden, einschließlich der absoluten Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen mindestens für 2030 und 2050, eine Beschreibung der Fortschritte, die die Kapitalgesellschaft im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele erzielt hat, und eine Erklärung, ob die auf Umweltfaktoren bezogenen Ziele der Kapitalgesellschaft auf schlüssigen wissenschaftlichen Beweisen beruhen,

1. ESG-Normen

1.2 § 289c HGB künftige Fassung

3. eine Beschreibung der Rolle der Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten sowie ihres Fachwissens und ihrer Fähigkeiten zur Wahrnehmung dieser Rolle oder ihres Zugangs zu solchem Fachwissen und solchen Fähigkeiten,
4. eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit,
5. Angaben über das Vorhandensein von mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpften Anreizsystemen, die Mitgliedern der Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane angeboten werden,
6. eine Beschreibung
 - a) es von der Kapitalgesellschaft mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte und, soweit anwendbar, im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Union für Unternehmen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses durchgeführten Due-Diligence-Prozesses,
 - b) der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft und mit seiner Wertschöpfungskette, einschließlich seiner Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette, verknüpft sind, der Maßnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen, und anderer negativer Auswirkungen, die die Kapitalgesellschaft gemäß anderen Anforderungen der Europäischen Union für Unternehmen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses ermitteln muss,
 - c) jeglicher Maßnahmen der Kapitalgesellschaft zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und des Erfolgs dieser Maßnahmen,
7. eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, denen die Kapitalgesellschaft im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, einschließlich einer Beschreibung der wichtigsten Abhängigkeiten in diesem Bereich, und der Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft, und
8. Indikatoren, die für die unter den Nummern 1 bis 7 genannten Angaben relevant sind.

2. Verantwortung der Unternehmensleitung für Nachhaltigkeitstransformation

2.1 Deutscher Corporate Governance Kodex

Präambel Absatz 2

Die Gesellschaft und ihre Organe haben sich in ihrem Handeln der Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein. **Sozial- und Umweltfaktoren** beeinflussen den Unternehmenserfolg und die Tätigkeiten des Unternehmens haben **Auswirkungen auf Mensch und Umwelt**. Vorstand und Aufsichtsrat berücksichtigen dies bei der Führung und Überwachung im Rahmen des Unternehmensinteresses.

Empfehlung A.1

Der Vorstand soll die mit den **Sozial- und Umweltfaktoren** verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die **ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit** systematisch identifizieren und bewerten. In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch **ökologische und soziale Ziele** angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und **nachhaltigkeitsbezogene Ziele** umfassen.

Grundsatz 6

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. **Überwachung und Beratung umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen.**

2. Verantwortung der Unternehmensleitung für Nachhaltigkeitstransformation

2.2 Art. 25, 26 CSDDD-E

Art. 25 CSDDD-E

Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung nach Artikel 2 Absatz 1 bei Ausübung ihrer Pflicht, im besten Interesse des Unternehmens zu handeln, die **kurz-, mittel- und langfristigen Folgen ihrer Entscheidungen für Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen**, gegebenenfalls auch die **Folgen für Menschenrechte, Klimawandel und Umwelt**.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften über einen Verstoß gegen die Pflichten der Mitglieder der Unternehmensleitung auch für die Bestimmungen dieses Artikels gelten.

Art. 26 CSDDD-E

Einrichtung und Kontrolle der Sorgfaltspflicht

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 1 genannten **Mitglieder der Unternehmensleitung für die Einrichtung und Kontrolle der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht** nach Artikel 4 und insbesondere für die in Artikel 5 genannte Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht **verantwortlich** sind, wobei Beiträge von Interessenträgern und Organisationen der Zivilgesellschaft angemessen zu berücksichtigen sind. Die Mitglieder der Unternehmensleitung erstatten dem Vorstand hierüber Bericht.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung Schritte zur Anpassung der Unternehmensstrategie ergreifen, um den nach Artikel 6 ermittelten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen und Maßnahmen nach den Artikeln 7 bis 9 Rechnung tragen.

2. Verantwortung der Unternehmensleitung für Nachhaltigkeitstransformation

2.3 §§ 76, 93 AktG (Vorschlag)

§ 76 Abs. 1 AktG

Der Vorstand hat die Gesellschaft **unter Berücksichtigung der kurz-, mittel- und langfristigen Folgen seiner Entscheidungen für Nachhaltigkeitsaspekte** zu leiten.

§ 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 AktG

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden **und dabei insbesondere die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen ihrer Entscheidungen für Nachhaltigkeitsaspekte** zu berücksichtigen. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung **die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen für Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt hat und** vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

2. Verantwortung der Unternehmensleitung für Nachhaltigkeitstransformation

2.4 § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG künftige Fassung

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) ...

(2) ¹(...) ²Er kann insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich befasst mit

1. der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses **einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung**,
2. der Bereitstellung von Berichten akkreditierter unabhängiger dritter Parteien als Anlage zum Lagebericht oder auf andere öffentlich zugängliche Weise,
3. der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie
4. der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung

3. Anwendung von ESG-Normen

1. Neue gesetzliche Konzeption
2. Begriff der Nachhaltigkeit
3. Unsichere Datenlage

4. ESG Litigation

1. ESG-Normen zur Durchsetzung von politischen oder Individualinteressen
2. Steigende Zahl an gerichtlichen Auseinandersetzungen
3. Anzahl, Qualität und Intensität der Verfahren werden sich ändern